

## **Satzung (e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V. im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuried-Mühlen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und den Erhalt der heimatlichen, insbesondere des fasnachtlichen, Brauchtumspflege.
2. Regelmäßige Zusammenkünfte zur Pflege des Brauchtums, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Zünfte, Vereine und Personenvereinigungen. Abhaltung eigener Veranstaltungen ggf. unter Mitwirkung anderer Vereine, Zünfte und Personenvereinigungen zur Zugänglichmachung des gepflegten Kulturgutes für eine breite Öffentlichkeit.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Um als Mitglied dem Verein beitreten zu können, muss man Volljährig sein, oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorweisen. Eine Mitgliedschaft ist unter dem vierzehnten Lebensjahr nur möglich, wenn ein Elternteil dem Verein angehört.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (passive Mitglieder)
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins bestätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ein Neumitglied ist ab der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erst ein Jahr auf Probe Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein sofortiger Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund und mit Benachrichtigung der Vorstandschaft möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 der Stimmen der Vorstandschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt das Recht Vereinskleidung öffentlich zu tragen und besteht die Pflicht die Vereinskleidung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, durch den Verein, die Vereinskleidung an den Verein zu übergeben. Der Verein hat die Pflicht die Abgabe der Vereinskleidung fair auszugleichen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, usw. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft
  - Entlastung des Kassenwartes
  - (im Wahljahr) den Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft wählen
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in anderer geeigneter Form durch den Vorstand bzw. den Schriftführer.
  3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
    - Bericht des Vorstands
    - Bericht des Kassenprüfers
    - Bericht des Jugendwarts
    - Entlastung der Vorstandschaft
    - Wahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll kann bei der, von der Vorstandschaft mit der Aufgabe beauftragten Person, eingesehen werden. Es wird zusätzlich an alle dem Schriftführer bekannten E-Mail – Adressen der Vereinsmitglieder versendet.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle aktive Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht gemäß §26 BGB aus zwei gesetzlichen Vertretern dem Vorstand, und einer erweiterten Vorstandschaft aus 5 Personen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Der Vorstand:

1. Vorstand und 2. Vorstand

Die erweiterte Vorstandschaft:

- Der Schriftführer
- Der Kassenwart
- Der Zeugwart
- Der Eventmanager
- Der Jugendwart

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Punkt zurückgestellt und bei der nächsten Vorstandschaftssitzung neu beratschlagt und neu abgestimmt. Sollte wiederum keine Einigung erzielt werden, hat der 1. Vorstand eine zweite Stimme zur Verfügung.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
5. Die Vorstandschaft beschließt und ändert die Vereinsordnungen. Neue Ordnungen oder Änderungen müssen den Mitgliedern zu deren Gültigkeit bekannt gemacht werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Die zur Wahl stehenden Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
8. Die Tätigkeit der Vorstandschaft erfolgt Ehrenamtlich
9. Die Vorstandschaft beschließt den Vereins – Haushalt
10. Die Vorstandschaft kann bis zu einem Volumen von 2000 Euro außerordentliche Einkäufe bzw. Investitionen pro Geschäftsjahr tätigen. Für höhere Beträge muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden.
11. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Von der Vorstandschaft werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr benannt. Die Kassenprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung keine Funktion in der Vorstandschaft besetzen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die Satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht

auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Häß**

Das Häß und die Maske kann von jedem Mitglied selbst gekauft oder geliehen werden. Die Vorgaben der bestehenden Kleiderordnung sind zu beachten. Das Häß ist pfleglich zu behandeln und darf nur in ordnungsgemäßem Zustand getragen werden. Nur so kann ein einheitliches Gesamtbild erzielt werden. Instandsetzungen sind auf eigene Kosten durchzuführen.

## **§ 13 Sonstiges**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Mehrheitsbeschluss an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 41 BGB.
2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Für alle nicht in der Satzung beschriebenen Fällen, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.
4. Den Vereinsordnungen ist folge zu leisten (z.B. Kleiderordnung, allgemeine Ordnung...)

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.04.2008 beschlossen.

Änderungen:

2015\_04\_02: §2.6 Aussage verallgemeinert.

§3.4 eingefügt.

§5.6 eingefügt.

§8.1 Wahl geändert. Entlastung des Kassenwarts und der erweiterten Vorstandschaft eingefügt.

§8.3 Wahl geändert. Bericht des Jugendwarts eingefügt.

§8.5 Person geändert.

§10.1 Geändert in Vorstand und erweiterte Vorstandschaft.

§10.9 Volumen geändert

§11 Auswahl, Auswahlkriterium und Amtsdauer der Kassenprüfer geändert.